

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.03.2023

Name der Organisation: Vodafone GmbH

Anschrift: Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	2
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	2
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	4
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	11
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	13
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	13
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	18
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	23
B5. Kommunikation der Ergebnisse	28
B6. Änderungen der Risikodisposition	29
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	30
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	30
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	31
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	32
D. Beschwerdeverfahren	33
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	33
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	41
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	44
E. Überprüfung des Risikomanagements	45

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Der Head of Corporate Integrity der Vodafone GmbH (Sebastian Scheidt) wurde zum Menschenrechtsbeauftragten gem. § 4 Abs. 3 LkSG benannt. Er ist für die Überwachung des Risikomanagements verantwortlich und informiert regelmäßig die Geschäftsleitung über die Ergebnisse seiner Überwachungstätigkeit.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Geschäftsleitung hat einen Prozess etabliert, der sicherstellt, dass der Menschenrechtsbeauftragte die Geschäftsleitung mindestens einmal jährlich (§ 4 Abs. 3 Satz 2 LkSG) und gegebenenfalls anlassbezogen über seine Arbeit und die Ergebnisse der Überwachung des LkSG-Risikomanagementsystems informiert.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzerklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzerklärung wurde hochgeladen

<https://www.vodafone.de/unternehmen/soziale-verantwortung/compliance.html>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Eine Kommunikation an die Unternehmensangehörigen der Vodafone Gruppe (z.B. Mitarbeiter, Betriebsrat) findet über interne Informationskanäle (z.B. Intranet-Artikel) statt. Darüber hinaus wird die Grundsatzklärung auf der Unternehmenshomepage allen Interessierten zugänglich gemacht. Unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalysen Risiken identifiziert werden, wird die Grundsatzklärung durch einen entsprechenden Link in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen und/oder der Purchase Ordner kommuniziert.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzklärung wurde nach Inkrafttreten des Gesetzes erstmalig erstellt.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Mergers & Acquisitions
- Business Development
- IT / Digitale Infrastruktur
- Revision
- Wirtschaftsausschuss

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

"Die Vodafone GmbH hat ein LkSG-Risikomanagement, das den branchenspezifischen Besonderheiten des Unternehmens Rechnung trägt, eingerichtet und in ihren maßgeblichen Geschäftsabläufen durch angemessene Maßnahmen verankert. Grundlage jedes LkSG-Risikomanagements ist eine eindeutige Zuordnung von Verantwortlichkeiten. Die Vodafone GmbH hat klare und überscheidungsfreie betriebsinterne Zuständigkeiten sowohl für die operative Umsetzung der Sorgfaltspflichten als auch für die Überwachung des Risikomanagements festgelegt.

Die Gesamtverantwortung für die menschrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten trägt die Geschäftsleitung. Für die operative Umsetzung der Sorgfaltspflichten sind die Bereiche Corporate Integrity und Supply Chain Management (SCM) federführend zuständig. Der Bereich Corporate Integrity verantwortet die operative Umsetzung der Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich sowie das Beschwerdeverfahren und die interne und externe Berichterstattung zum LkSG. Der Bereich Supply Chain Management fokussiert auf die Umsetzung der Sorgfaltspflichten bei den Zulieferern.

Zur Steuerung der Umsetzung der Sorgfaltspflichten hat die Vodafone GmbH ein Gremium aus Mitgliedern der beiden vorgenannten Bereiche eingerichtet, das LkSG-Board. Das LkSG-Board ist

ein Entscheidungsgremium, das im Auftrag der Geschäftsleitung handelt. Ziel des LkSG-Boards ist die operative, zentrale Steuerung sowie Kontrolle der angemessenen und wirksamen Umsetzung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten gemäß dem LkSG.

Die Verantwortung der Überwachung des Risikomanagements stellt unternehmensweit der Menschenrechtsbeauftragte sicher. Diese Rolle übernimmt bei der Vodafone GmbH der Head of Corporate Integrity. Er informiert die Geschäftsleitung mindestens einmal jährlich und gegebenenfalls anlassbezogen über das LkSG-Risikomanagementsystem. Für die Umsetzung des LkSG-Risikomanagements hat die Vodafone GmbH in den Tochtergesellschaften und in allen relevanten Geschäftsbereichen inklusive SCM verantwortliche Personen benannt, die Risk Owner und Risk Manager. Die Risk Owner und Risk Manager sind originär verantwortlich für die Risiken der jeweiligen Tochtergesellschaft oder des jeweiligen Bereichs. Die Risk Manager sind als Delegierte des Risk Owners für die Identifikation und Bewertung der Risiken der jeweiligen Tochtergesellschaft oder des jeweiligen Bereichs verantwortlich.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Siehe 1.1

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Siehe 1.1

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Dezember 2022 bis Mai 2023

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Für den eigenen Geschäftsbereich:

Die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich erfolgt auf Basis von Risikokatalogen mit beispielhaften Risikoszenarien zu den menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken des LkSG. Diese Kataloge haben die jeweiligen Risikokategorien Verantwortlichen der Vodafone GmbH erstellt. Die Risikokataloge dienen den mit der Risikoanalyse betrauten Personen (sog. Risk Manager) als Ausgangspunkt für die Identifikation und Bewertung von Risiken und können von ihnen um gesellschafts- oder bereichsspezifische Risiken ergänzt werden.

Die Risk Manager bewerten für jedes Risikoszenario die Eintrittswahrscheinlichkeit und die mögliche Schwere der Verletzung. Dabei erfolgt sowohl eine Brutto- als auch eine Nettobewertung.

Die identifizierten und bewerteten Risiken werden anschließend einer Plausibilitätskontrolle unterzogen und sodann an den Fachbereich Corporate Integrity gemeldet. Dort werden Risiken und die Bewertung in einem Risikoinventar systematisch dokumentiert.

Für unmittelbare Zulieferer:

Ausgangspunkt der Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern ist die Erfassung aller Zulieferer des Betrachtungszeitraums mit Bestell- oder Rechnungsvolumen. In einer abstrakten Risikobewertung werden aus dem Kreis der Zulieferer durch die Berücksichtigung von Länder- und Branchenrisiken die Hochrisikozulieferer ermittelt. Diese werden in einer konkreten Risikoanalyse individuell betrachtet. Die Risk Manager sammeln dafür auf Basis von Fragebögen weitere Informationen über den jeweiligen Zulieferer, identifizieren auf der Grundlage der erlangten Informationen Risiken und bewerten anschließend für jedes Risiko die Eintrittswahrscheinlichkeit und die mögliche Schwere der Verletzung. Dabei erfolgt sowohl eine Brutto- als auch eine Nettobewertung. Das Einflussvermögen wird bereits bei der abstrakten Risikobetrachtung berücksichtigt, etwa auf der Grundlage des Umsatzvolumens der Lieferungen beim betreffenden Zulieferer. Der Verursachungsbeitrag wird nur in Ausnahmefällen als Ausschlusskriterium geprüft, wenn das betreffende Risiko offensichtlich weder unmittelbar noch mittelbar von der Vodafone Gruppe verursacht wurde.

Nach einer Plausibilitätskontrolle werden die Risiken an den Bereich Corporate Integrity gemeldet. Der Bereich Corporate Integrity dokumentiert die Risiken und deren Bewertung in einem Risikoinventar.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Es gab im Berichtszeitraum keine wesentliche Veränderung der Risikolage durch neue Produkte/Projekte/Erschließung neuer Märkte oder neuer Geschäftsbereiche sowie keine substantiierte Kenntnis von möglichen Verletzungen bei/durch mittelbare Zulieferer

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwartenden Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Die ermittelten Risiken werden bewertet, indem ihnen ein Wert für die Eintrittswahrscheinlichkeit und ein Wert für die (zu erwartende) Schwere der Verletzung, jeweils auf einer Skala von 1 bis 4, zugeordnet wird. Hierbei findet die Methodik der Compliance-Risikoanalyse Anwendung. Dabei werden zunächst die Brutto-Risiken bewertet, bevor die bereits implementierten Maßnahmen bewertet werden. Die Brutto-Risikobewertung findet unter Zuhilfenahme einer zugrundeliegenden Methodik basierend auf den Kriterien Intensität/Dauer, Umkehrbarkeit und Anzahl der betroffenen Personen statt, diese ergeben die Schwere der Verletzung. Die Eintrittswahrscheinlichkeit als zweites Kriterium wird separat bewertet. Die Maßnahmenbewertung zur Ermittlung der Netto-Risiko-Bewertung erfolgt unter Zuhilfenahme definierter Leitfragen sowie einer Skala zur Angemessenheit und Wirksamkeit der Maßnahmen.

Aus dem Abzug der Bewertung der Maßnahmen von den Brutto-Risiken resultieren die Netto-Risiko-Bewertungen.

Aus den Bewertungen für die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schwere der Verletzung ergibt sich die Lage des Risikos in der Risiko-Matrix, durch die ein Risiko einer der Kategorien gering, mittel, signifikant oder hoch zugeordnet wird.

Zusätzlich zur Bewertung sind auch bereits implementierte und geplante Präventions- oder Abhilfemaßnahmen zu dokumentieren.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Rahmen der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wurden, nach Betrachtung der bestehenden Maßnahmen, keine signifikanten oder hohen Nettorisiken identifiziert, sodass keine Priorisierung notwendig war.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Kommunikation & Schulungen:

Die Vodafone GmbH sensibilisiert ihre Beschäftigten für die Anforderungen des LkSG und die damit verbundene Achtung von Menschenrechten und Umweltbelangen durch verschiedene Kommunikationsmaßnahmen, z.B. Artikel im Intranet oder Präsentationen in Bereichsversammlungen und Gremiensitzungen. So wird darauf hingewirkt, dass alle Beschäftigten für menschenrechtliche und umweltbezogene Pflichten und die entsprechenden Wertevorstellungen der Vodafone GmbH sensibilisiert werden. Außerdem wurden die am Risikomanagement beteiligten Personen gesondert und detaillierter zu den Anforderungen des LkSG geschult, damit sie die nötigen Fachkenntnisse für ihre Aufgaben haben. Im Bereich Einkauf wird regelmäßig Wissen vermittelt und so die Kompetenz mit vertiefenden Informations- und Schulungsveranstaltungen für Einkäufer innerhalb und außerhalb von Supply Chain Management, einschließlich Einkäufern in internationalen Konzerngesellschaften, vor allem der zentralen Einkaufsgesellschaft der Vodafone Gruppe, der Vodafone Procurement Company (VPC) gefördert.

Risikobasierte Kontrollmaßnahmen:

Zudem wurden im Rahmen der Risikoanalyse die risikobasierten Kontrollmaßnahmen aufgenommen / überprüft und entsprechend dokumentiert.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

S.O.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

s.O.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

S.O.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Rahmen der Risikoanalyse bei den unmittelbaren Zulieferern wurden auf Basis der erhobenen Fragebögen keine signifikanten oder hohen Nettorisiken identifiziert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Beschaffungsstrategien & Einkaufspraktiken:

Bei der Auswahl der Zulieferer berücksichtigt die Vodafone GmbH die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen und bringt geeignete Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken zur Anwendung, durch die die festgestellten Risiken verhindert oder minimiert werden. Die Vodafone GmbH wird die Sorgfaltspflichten des LkSG u.a. im Screening- und Lieferantenanlageprozess berücksichtigen.

Lieferantenkodex:

Der Lieferantenkodex Code of Ethical Purchasing ist ein verbindlicher Vertragsbestandteil der Vertragsbedingungen gegenüber allen direkten Vertragspartnern, womit die Erwartungshaltung und Wertevorstellungen der Vodafone GmbH im Hinblick auf Menschenrechte und Umweltbelange adressiert werden.

Vertragliche Zusicherung:

Bei unmittelbaren Zulieferern, bei denen die Vodafone GmbH im Rahmen der Risikoanalyse relevante LkSG-Risiken festgestellt hat, wird außerdem durch vertragliche Ausgestaltung sichergestellt, dass diese sich zur Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen in ihrem eigenen Geschäftsbereich verpflichten und die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen auch entlang ihrer eigenen Lieferkette gegenüber ihren Zulieferern angemessen adressieren. Die Vodafone GmbH vereinbart zugleich entsprechende Kontrollmechanismen, um die Einhaltung ihrer Erwartungen überprüfen zu können.

Schulungen:

Die Vodafone GmbH stellt ihren Zulieferern nach Durchführung der Risikoanalyse ggf. Schulungsunterlagen zur Verfügung um diese für LkSG-bezogene Sorgfaltspflichten noch stärker zu sensibilisieren.

Risikobasierte Kontrollmaßnahmen:

Zudem wurden im Rahmen der Risikoanalyse die risikobasierten Kontrollmaßnahmen aufgenommen / überprüft und entsprechend dokumentiert.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

S.O.

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

s.o.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Es wurden keine Veränderungen erfasst, da es sich um den ersten Berichtszeitraum handelt.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Neben dem eingerichteten Beschwerdesystem zur Meldung von potentiellen Verletzungen, dienen auch die implementierten Prozesse zur regelmäßigen und anlassbezogenen Risikoanalyse zur Identifikation möglicher Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Neben dem eingerichteten Beschwerdesystem zur Meldung von potentiellen Verletzungen, dienen auch die implementierten Prozesse zur regelmäßigen und anlassbezogenen Risikoanalyse zur Identifikation möglicher Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Die Vodafone GmbH hat ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, das es allen betroffenen Personen ermöglicht, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten hinzuweisen.

Weitere Informationen zum Beschwerdeverfahren sind auf der Homepage der Vodafone GmbH öffentlich zugänglich. Dort ist auch eine Verfahrensordnung öffentlich verfügbar, in der der Verfahrensablauf beim Eingang von Beschwerden dargestellt ist.

Mindestens einmal im Jahr und gegebenenfalls anlassbezogenen wird die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens überprüft und über die Ergebnisse der Prüfung berichtet.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

https://www.vodafone.de/pdf/Verfahrensordnung_zum_Beschwerdeverfahren_Vodafone.pdf

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Chief Compliance Officer/ Leiter Corporate Investigation

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Der Schutz von Hinweisgebenden hat für die Vodafone GmbH eine große Bedeutung. Über das digitale Vodafone-Hinweisgebersystem Speak Up können Hinweise ohne die Angabe von Kontaktdaten eingegeben werden: Eine anonyme Meldung und eine anonyme Folge-Kommunikation über das elektronische Postfach sind also möglich. Auch die nicht-anonyme Abgabe von Hinweisen wird vertraulich behandelt. Die Vodafone-Mitarbeiter:innen, die die Hinweise bearbeiten, unterliegen einer Vertraulichkeitsverpflichtung. Diese ist in den Arbeitsverträgen verankert. Außerdem hat nur ein begrenzter Personenkreis Zugriff auf unser Hinweisgebersystem und die abgegebenen Meldungen. Die genannten Mitarbeiter:innen handeln unparteiisch. Sie üben diese Tätigkeit geschult und weisungsfrei aus. Darüber hinaus werden die Grundsätze der DSGVO und des BDSG eingehalten. Infos zum Umgang mit personenbezogenen Daten stehen im Datenschutzhinweis zum Vodafone-Hinweisgebersystem Speak Up. Die Vodafone GmbH duldet weder Nachteile für Hinweisgebende noch Anfeindungen oder Einschüchterungen ihnen gegenüber. Die Vodafone GmbH setzt sich für den Schutz von Hinweisgebenden ein und würde jede bekannt werdende Repressalie gegenüber einer hinweisgebenden Person sofort ahnden, wenn dies rechtlich möglich ist. Das gilt insbesondere für Repressalien gegenüber Mitarbeiter:innen der Vodafone GmbH. Aber auch, wenn Repressalien gegenüber Hinweisgebenden seitens der Zulieferer bekannt werden. In diesen Fällen würde die Vodafone GmbH diesen kontaktieren und versuchen, geeignete Maßnahmen zu finden.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

S.O.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Entsprechend der Vorgabe in § 4 Abs. 3 LkSG hat die Geschäftsführung eine Zuständigkeit für die Überwachung des Risikomanagements festgelegt. Hierbei wurde der Empfehlung des Gesetzgebers entsprochen und die Position des Menschenrechtsbeauftragten geschaffen, die der Leiter Corporate Integrity übernommen hat. Um der gesetzgeberischen Intention eines zweigliedrigen Systems zu entsprechen, ist der Menschenrechtsbeauftragte bei der operativen Umsetzung der Sorgfaltspflichten nicht involviert, so dass eine unabhängige Überwachung des Risikomanagementsystems bzw. der Sorgfaltspflichten gewährleistet wird, ohne dass Interessenkonflikte bestehen.

Der Menschenrechtsbeauftragte wurde anschließend von externen Fachleuten mit Blick auf seinen Aufgabenbereich umfänglich geschult. Anhand einer Excel-basierten Checkliste überprüft der Menschenrechtsbeauftragte mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements, insbesondere der Risikoanalyse, der Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie des Beschwerdeverfahrens. Zu diesem Zweck ist die Checkliste mit entsprechenden Prüfschritten versehen. Innerhalb der Prüfschritte sind Prüffragen und Prüfungshinweise enthalten. Die Ergebnisse der Wirksamkeits- und Angemessenheitsprüfung werden in der Excel dokumentiert.

Darüber hinaus wurde für den Menschenrechtsbeauftragten ein Berichts-Template erstellt, die eine systematische und einheitliche Berichterstattung an die Geschäftsleitung gemäß § 4 Abs. 3 S. 2 LkSG sicherstellt.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Die Implementierung des LkSG-Risikomanagements und der damit verbundenen Prozesse im eigenen Geschäftsbereich erfolgte in enger Abstimmung mit allen Beteiligten und unter Einbindung des Betriebsrats. Ein LkSG-Board wurde als zentrales Steuerungselement eingerichtet. Auch mit seinen Zulieferern befindet sich VF in einem fortlaufenden Austausch über die Umsetzung der LkSG-bezogenen Sorgfaltspflichten. Unabhängig davon, ob es sich um einen VF Mitarbeiter, einen Mitarbeiter eines Zulieferers oder einen Dritten handelt, kann jeder Stakeholder Hinweise zu potentiellen Optimierungen online und ggf. anonym abgeben (siehe Beschwerdeverfahren).